

ANWENDUNGSBEREICH

Verhalten in explosionsgefährdeten Bereichen

Arbeiten in abwassertechnischen Anlagen und Lager- / Verbrauchseinrichtungen für brennbare Flüssigkeiten und Gase sowie alle Räume unter der Erdgleiche

EXPLOSIONSSCHUTZZONEN

Es gilt das Explosionsschutzdokument für den jeweiligen Bereich mit jeweils letztem Revisionsstand. Explosionsgefährdete Bereiche sind:

- umschlossene Räume, in denen Abwasser gespeichert wird bzw. vom Abwasser durchflossene Einrichtungen
- Einrichtungen, in denen durch Einleitung anderer brennbarer Stoffe ein Ex-Bereich entstehen kann
- Lagereinrichtungen und Verbrauchseinrichtungen für brennbare Flüssigkeiten und Gase
- Bereiche in denen mit leichtentzündlichen, brennbaren Stoffen gearbeitet wird



Explosionsschutzzone 0: ist ein Bereich, in dem gefährliche explosionsfähige Atmosphäre als Gemisch aus Luft und brennbaren Gasen, Dämpfen oder Nebeln ständig, über lange Zeiträume oder häufig vorhanden ist.

Explosionsschutzzone 1: ist ein Bereich, in dem sich bei Normalbetrieb gelegentlich eine gefährliche explosionsfähige Atmosphäre als Gemisch aus Luft und brennbaren Gasen, Dämpfen oder Nebeln bilden kann.

Explosionsschutzzone 2: ist ein Bereich, in dem bei Normalbetrieb eine gefährliche explosionsfähige Atmosphäre als Gemisch aus Luft und brennbaren Gasen, Dämpfen oder Nebeln normalerweise nicht oder aber nur kurzzeitig auftritt.

GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT



- In Abwasseranlagen und Lagereinrichtungen für brennbare Flüssigkeiten und Gase bestehen u.a. Gefahren durch Gase oder Dämpfe, durch die Brände oder Explosionen entstehen können.
- Wesentlicher brennbarer Stoff im Sielsystem ist Faulgas: Einstufung F+, R 12 hochentzündlich / Gefahr, H 220 extrem entzündbares Gas

SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN



- Zutritt für Unbefugte Verboten.
- Einsteigen in Schächte nur durch unterwiesene Personen.

Rechtzeitiges Erkennen von gefährlichen Zuständen durch Messungen:

- Bei Arbeiten in EX-Bereichen sind die geltenden Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Zur Erfüllung der Sicherheitsvorschriften gehört die unbedingte und richtige Anwendung von Gasmessgeräten zur Prüfung und permanenten Überwachung der Atmosphäre



Vermeidung von explosionsfähiger Atmosphäre, z.B. durch Lüftung:

- Bei gleichzeitigem Einsatz von technischer Lüftung und ständiger Überwachung der Atmosphäre oder in belüfteten Zonen ohne direkte Verbindung zum Abwasser kann die die Explosionsschutzzone aufgehoben werden.



Konsequente Vermeidung von wirksamen Zündquellen, Benutzung geeigneter Arbeitsmittel:

- Alle elektrischen Betriebsmittel müssen für den Einsatz in der jeweiligen Explosionsschutzzone geeignet sein und regelmäßig von einer befähigten Person auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüft werden.
- Zone 1: Anforderungen der Gerätegruppe IIb, bei Einhaltung der Temperaturklasse mind. T1 (Kennzeichnung EEX IIb G T1)
- Zone 2: Geräte in Zone 2 müssen der DIN EN 50021 - Elektrische Betriebsmittel für explosionsgefährdete Bereiche Zündschutzart "n" entsprechen.
- In explosionsgefährdeten Bereichen gilt Rauchverbot, Verbot von offenem Feuer oder Funkenbildung.
- Mitnahme (nicht ex-geschützt) elektronischer Geräte (z.B. Mobiltelefone / Kameras etc.) ist verboten, außer das Vorliegen einer explosionsfähigen Atmosphäre ist ausgeschlossen.



VERHALTEN BEI STÖRUNGEN



Bei Störungen oder Alarmgebung ist der Vorgesetzte zu informieren.

VERHALTEN BEI UNFÄLLEN - ERSTE HILFE



- Unfallstelle sichern
- Verletzte Person, unter Beachtung der Selbstgefährdung, aus der Gefahrenzone retten.
- Arzt aufzusuchen ggf. Notarzt rufen.
- Erste Hilfe Maßnahmen einleiten, einen ausgebildeten Ersthelfer hinzuziehen.
- Jeder Unfall ist dem Vorgesetzten unverzüglich zu melden.
- Unfall melden **Notruf: 112**, bei Unfällen im Siel, Betriebsleitstelle Tel. 7888 - 76000

Vorgesetzter Unterschrift: _____